

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 403

ausgegeben am 7. Dezember 2018

---

## Verordnung

vom 4. Dezember 2018

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten

Aufgrund von Art. 20 und Art. 78 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBL. 2009 Nr. 42, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. Dezember 2012 über die Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (ZLTV), LGBL. 2012 Nr. 399, wird wie folgt abgeändert:

##### Ingress

Aufgrund von Art. 20 und Art. 78 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBL. 2009 Nr. 42, verordnet die Regierung:

##### Art. 5 Bst. f bis h

Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten werden bewilligt, wenn:

- f) sie den Hofcharakter nicht verändern;

- g) zwischen dem landwirtschaftlichen und dem landwirtschaftsnahen Bereich ein Waren- oder Dienstleistungsfluss sowie ein Austausch von Arbeitskräften stattfindet; und
- h) es sich um geförderte landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen handelt, deren typische Lebensdauer überschritten ist (Art. 24 Abs. 1 LIFV) oder bei denen die Einreichung der Schlussabrechnung (Art. 29 LIFV) mindestens 20 Jahre zurückliegt.

Art. 10 Abs. 2 Bst. h

2) Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- h) einen Nachweis, dass eine geförderte landwirtschaftliche Baute oder Anlage die typische Lebensdauer überschritten hat (Art. 24 Abs. 1 LIFV) oder die Einreichung der Schlussabrechnung (Art. 29 LIFV) mindestens 20 Jahre zurückliegt.

## II.

### Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängige Gesuche findet das bisherige Recht Anwendung.

## III.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef